



# **Bestattungs- und Friedhofreglement**

- Vom Gemeinderat erlassen am 26. September 2017.
- Fakultatives Referendum vom 23. Oktober 2017 bis 1. Dezember 2017.
- In Anwendung ab 1. Januar 2018.



## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>Seite 4</b>
Art. 1	Grundsatz .....	4
Art. 2	Geltungsbereich .....	4
Art. 3	Eigentum und Unterhalt .....	4
Art. 4	Schutz der Friedhofanlagen .....	4
<b>II.</b>	<b>Zuständigkeiten</b> .....	<b>4</b>
Art. 5	Gemeinderat .....	4
Art. 6	Bestattungsamt .....	4
Art. 7	Geschäftsfeld Bau und Infrastruktur .....	5
Art. 8	Zustimmung der Kirchgemeinden .....	5
Art. 9	Anhörung der Kirchgemeinden .....	5
<b>III.</b>	<b>Bestattungen</b> .....	<b>5</b>
Art. 10	Friedhof Oberglatt .....	5
Art. 11	Friedhof Wisental .....	6
Art. 12	Bestattungszeit .....	6
Art. 13	Überführung und Aufbahrung .....	6
Art. 14	Bestattungskosten .....	6
Art. 15	Auswärtige Verstorbene .....	7
Art. 16	Auswärtige Bestattungen .....	7
<b>IV.</b>	<b>Grabstätten</b> .....	<b>7</b>
Art. 17	Friedhofeinteilung .....	7
Art. 18	Gräberarten Oberglatt .....	7
Art. 19	Gräberarten Wisental .....	8
Art. 20	Grabesruhe .....	8
Art. 21	Erdbestattung-/Urnenreihengrab .....	8
Art. 22	Urnenwand .....	9
Art. 23	Gemeinschaftsgrab .....	9
Art. 24	Parkfriedhof .....	9
Art. 25	Familiengrab .....	9
Art. 26	Priestergrab .....	10
Art. 27	Haftung .....	10
Art. 28	Grabräumung .....	10
<b>V.</b>	<b>Grabmäler</b> .....	<b>10</b>
Art. 29	Bewilligungspflicht .....	10
Art. 30	Setzen und Unterhalt des Grabmals .....	11
Art. 31	Form und Gestaltung .....	11
Art. 32	Werkstoffe .....	11
Art. 33	Masse .....	11
Art. 34	Ausnahmen .....	11
<b>VI.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>12</b>
Art. 35	Kosten und Gebühren .....	12
Art. 36	Rechtsmittel .....	12
Art. 37	Strafbestimmungen .....	12
Art. 38	Aufhebung bisherigen Rechts .....	12



Art. 39	Referendum .....	12
Art. 40	Inkrafttreten.....	12
<b>VII.</b>	<b>Genehmigungsvermerk .....</b>	<b>12</b>

**Formulierungen**

Die in diesem Reglement verwendeten männlichen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und beziehen sich auf Frauen und Männer.



Der Gemeinderat Flawil erlässt gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen<sup>1</sup> vom 28. Dezember 1964, die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen<sup>2</sup> vom 3. Januar 1967, Art. 3 des Gemeindegesetzes<sup>3</sup> vom 21. April 2009 sowie Art. 30 der Gemeindeordnung der Gemeinde Flawil vom 1. Juli 2011 folgendes Reglement:

## *I. Allgemeine Bestimmungen*

Grundsatz	<i>Art. 1.</i> Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Aufgabe der Gemeinde. Der Gemeinderat führt die Aufsicht über die Friedhöfe in der Gemeinde.
Geltungsbereich	<i>Art. 2.</i> Dieses Reglement gilt für die Friedhöfe Oberglatt und Wisental.
Eigentum und Unterhalt	<i>Art. 3.</i> Der Friedhof Oberglatt steht im Eigentum der Gemeinde Flawil. Der Friedhof Wisental steht im Eigentum der katholischen Kirchgemeinde Flawil.  Der Unterhalt sämtlicher Friedhofanlagen ist Sache der Gemeinde.
Schutz der Friedhofanlagen	<i>Art. 4.</i> Die Friedhofanlagen sind Orte des Gedenkens, des Kultes und der Kultur. Die Besuchenden haben sich der Örtlichkeit entsprechend zu verhalten.

## *II. Zuständigkeiten*

Gemeinderat	<i>Art. 5.</i> Der Gemeinderat  a) erlässt das Bestattungs- und Friedhofreglement, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;  b) erlässt den Gebührentarif zum Bestattungs- und Friedhofreglement;  c) wählt die Leitung des Bestattungsamtes sowie deren Stellvertretung.
Bestattungsamt	<i>Art. 6.</i> Das Bestattungsamt  a) nimmt Meldungen von Todesfällen entgegen und leitet sie an das zuständige Zivilstandsamt weiter;  b) bestimmt in Absprache mit den Angehörigen und unter Beachtung von Art. 15 VV zum FBG <sup>4</sup> Ort und Zeitpunkt der Bestattung im Einvernehmen mit den kirchlichen Organen;

---

<sup>1</sup> sGS 458.1

<sup>2</sup> sGS 458.11

<sup>3</sup> sGS 151.2; abgekürzt GG

<sup>4</sup> Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen (sGS 458.11)



- c) trifft bei Bestattungen ohne religiösen Beistand in Absprache mit den Angehörigen die notwendigen Anordnungen;
- d) sorgt für eine geordnete Bestattung und beauftragt einen Totengräber;
- e) wählt die Unternehmen bzw. die Verantwortlichen für die Arbeiten im Zusammenhang mit der Bestattung, insbesondere für die Lieferung der Särge, die Einsargung, die Leichentransporte, die Lieferung und Beschriftung der Grabzeichen und schliesst die notwendigen Verträge ab;
- f) führt die Bestattungskontrolle;
- g) bewilligt Grabmäler;
- h) schliesst Grabunterhaltsverträge, Verträge über die Zuteilung von Familiengrabstätten und Beisetzungsverträge für den Parkfriedhof ab;
- i) erlässt Verfügungen und Rechnungen gemäss Reglement und Gebührentarif;
- j) entscheidet in weiteren Angelegenheiten, für die weder ein Gesetz Regelungen trifft, noch ein anderes Organ zuständig ist.

Geschäftsfeld Bau und Infrastruktur

*Art. 7.* Das Geschäftsfeld Bau und Infrastruktur sorgt für den Unterhalt und Betrieb von Gebäuden und Anlagen auf den Friedhöfen. Stehen diese nicht im Eigentum der Gemeinde, sind vertragliche Vereinbarungen zu treffen.

Zustimmung der Kirchgemeinden

*Art. 8.* Bei der Friedhofplanung ist die Zustimmung der katholischen und evangelischen Kirchgemeinde notwendig.

Anhörung der Kirchgemeinden

*Art. 9.* Die katholische und evangelische Kirchgemeinde werden vor Entscheid der folgenden Punkte angehört:

- a) Erlass oder Revision des Bestattungs- und Friedhofreglements;
- b) Budgeteingabe betreffend Unterhalt der Friedhöfe.

### *III. Bestattungen*

Friedhof Oberglatt

*Art. 10.* Der Friedhof Oberglatt ist die Begräbnisstätte aller Verstorbenen der Gemeinde Flawil, einschliesslich der evangelischen Einwohner der Diaspora Oberbüren und Niederbüren.



Friedhof Wisental	<p><i>Art. 11.</i> Der Friedhof Wisental ist die Begräbnisstätte Verstorbener römisch-katholischer Konfession der Gemeinde Flawil. Ausnahmen für Verstorbene mit anderer oder ohne Religionszugehörigkeit können auf Gesuch durch den Präsidenten des katholischen Kirchenverwaltungsrates bewilligt werden.</p> <p>Die Urnenwandanlage des Friedhofs Wisental steht der Aschebeisetzung aller Verstorbenen der Gemeinde Flawil offen.</p>
Bestattungszeit	<p><i>Art. 12.</i> Die Bestattungszeit wird vom Bestattungsamt in Absprache mit den Angehörigen sowie bei entsprechendem Ressourcenbedarf mit den betroffenen Kirchgemeinden festgelegt.</p> <p>An Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen erfolgen in der Regel keine Bestattungen. Vorbehalten bleiben vom Bestattungsamt verfügte Ausnahmeregelungen, wie für Samstage als Folge der gesetzlichen Feiertage oder wegen grosser Anzahl von Bestattungen.</p>
Überführung und Aufbahrung	<p><i>Art. 13.</i> Die Verstorbenen werden in den Aufbahrungshallen Oberglatt oder Wisental aufgebahrt. Für die Dauer der Aufbahrung erhalten die Angehörigen auf Wunsch einen Schlüssel zum Aufbahrungsraum.</p> <p>Die Überführung vom Todesort in die Aufbahrungshalle oder direkt ins Krematorium erfolgt in Absprache mit den Angehörigen.</p>
Bestattungskosten	<p><i>Art. 14.</i> Die Gemeinde trägt für Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes den gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Flawil hatten, folgende Kosten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) die ärztliche Leichenschau;</li><li>b) der Normalsarg und die Einsargung;</li><li>c) das einheitliche Grabzeichen mit Inschrift;</li><li>d) der Ersttransport der Leiche gemäss Tarif;</li><li>e) das Öffnen und Schliessen des Grabes;</li><li>f) die Einäscherung (Kremation) sowie Rückstellung der Urne nach Flawil;</li><li>g) die amtliche Todesmitteilung;</li><li>h) die Dienstleistungen des Bestattungsamtes.</li></ol> <p>Weitere Aufwendungen werden den Angehörigen gemäss Gebührentarif verrechnet.</p>



Auswärtige Verstorbene

*Art. 15.* Die Bestattung von Verstorbenen ohne gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Flawil kann auf Gesuch bewilligt werden, wenn achtenswerte Gründe vorliegen und die Platzverhältnisse es zulassen. Darüber entscheidet das Bestattungsamt, auf dem Friedhof Wisental in Absprache mit der katholischen Kirchgemeinde.

Die Grabtaxe und die Bestattungskosten gehen zulasten der Angehörigen.

Auswärtige Bestattungen

*Art. 16.* Wenn in der Gemeinde Flawil wohnhafte Personen auswärts bestattet werden, so gehen die auswärtigen Bestattungskosten zulasten der Angehörigen.

#### *IV. Grabstätten*

Friedhofeinteilung

*Art. 17.* Die Grabbelegung erfolgt in der gewählten Grabart in der Reihenfolge der Bestattungen gemäss Belegungsplan des jeweiligen Friedhofs.

Der Gemeinderat kann auf Antrag festlegen, dass auf dem Friedhof Oberglatt für Verstorbene anderer Glaubensgemeinschaften spezielle Grabfelder bezeichnet werden und abweichende Grabesruhen gelten.

Gräberarten Oberglatt

*Art. 18.* Auf dem Friedhof Oberglatt stehen folgende Gräberarten zur Verfügung:

a) Erdbestattung

- Reihengrab für Erwachsene und Kinder ab 13. Altersjahr
- Reihengrab für Kinder bis zum 12. Altersjahr und Sternenkinder
- Familiengrab

b) Urnenbeisetzung

- Reihengrab
- Urnenwand
- Gemeinschaftsgrab mit/ohne Namensnennung
- Familiengrab
- Parkfriedhof mit/ohne Baumpflanzung



## Gräberarten Wisental

*Art. 19.* Auf dem Friedhof Wisental stehen folgende Gräberarten zur Verfügung:

- a) Erdbestattung
  - Reihengrab für Erwachsene und Kinder ab 13. Altersjahr
  - Reihengrab für Kinder bis zum 12. Altersjahr und Sternenkinder
  - Familiengrab
  - Priestergrab
  
- b) Urnenbeisetzung
  - Reihengrab
  - Urnenwand
  - Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung
  - Familiengrab

## Grabesruhe

*Art. 20.* Die Grabesruhe beträgt:

- a) Reihengrab            mindestens 20 Jahre
- b) Urnenwand            mindestens 10 Jahre
- c) Familiengrab        mindestens 40 Jahre
- d) Parkfriedhof        mindestens 20 Jahre

Die nachträgliche Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Grab ist möglich, wenn die Grabesruhe noch mindestens 10 Jahre dauert. Diese Frist kann unter Zustimmung der Angehörigen verkürzt werden.

## Erdbestattung-/Urnen-Reihengrab

*Art. 21.* Die Beisetzung des Sarges/der Urne erfolgt in dafür vorgesehenen Feldern auf einem der Friedhöfe.

Das Bestattungsamt veranlasst die Errichtung eines einheitlich gestalteten, einfachen Grabzeichens aus Holz mit Inschrift. Es verbleibt auf dem Grab bis zur Setzung eines individuellen Grabmals durch die Angehörigen. Bei Verwitterung erfolgt kein Ersatz.

Die Gräber werden von der Gemeinde mit einer einheitlichen Grabeinfassung versehen. Die Grabpflege und der Unterhalt ist Sache der Angehörigen. Es können Grabunterhaltsverträge abgeschlossen und somit die Grabpflege an Dritte übertragen werden.

Die Bepflanzung darf die angrenzenden Gräber und Wege nicht beeinträchtigen und die zulässigen Höchstmasse eines Grabmals nicht überschreiten.





	<p>Grabstätten, die nicht gepflegt sind, werden durch die Gemeinde mit einer einfachen Dauerbepflanzung versehen und die Kosten den Angehörigen in Rechnung gestellt.</p>
Urnenwand	<p><i>Art. 22.</i> Die Beisetzung der Asche erfolgt ohne Gefäss in der Erde vor der Urnenwand auf einem der Friedhöfe.</p> <p>Die einheitliche Beschriftung der Platten wird durch das Bestattungsamt veranlasst.</p> <p>Die Gemeinde ist für eine einheitliche, einfache Dauerbepflanzung sowie deren Unterhalt zuständig.</p> <p>Das Anbringen von persönlichem Blumen- oder Grabeschmuck ist nur anlässlich der Beisetzung gestattet und er ist spätestens innert einem Monat nach der Beisetzung zu entfernen.</p>
Gemeinschaftsgrab	<p><i>Art. 23.</i> Die Beisetzung der Asche erfolgt ohne Gefäss im Gemeinschaftsgrab auf einem der Friedhöfe.</p> <p>Auf dem Friedhof Oberglatt kann auf Wunsch eine Namensnennung erfolgen; auf dem Friedhof Wisental ist das nicht möglich.</p> <p>Die Gemeinschaftsgräber werden von der Gemeinde unterhalten.</p>
Parkfriedhof	<p><i>Art. 24.</i> Die Asche ohne Gefäss wird entweder durch eine Aushebung direkt den Wurzeln eines bestehenden Baumes beigegeben, oder über der Aushebung wird ein neuer Baum gepflanzt.</p> <p>Für die Parkbestattung wird zwischen den Hinterbliebenen und der Gemeinde ein Vertrag betreffend dem Nutzungsrecht am Baum abgeschlossen.</p> <p>Das Bestattungsamt veranlasst die Setzung eines einheitlichen Grabzeichens aus Holz. Bei Verwitterung erfolgt kein Ersatz.</p> <p>Das Anbringen von jeglichem Grabschmuck sowie von individuellen Grabmälern ist untersagt. Die Pflege der Grabstätte wird grösstenteils der Natur überlassen oder durch die Gemeinde sichergestellt.</p>
Familiengrab	<p><i>Art. 25.</i> Sofern es die Platzverhältnisse erlauben, können auf beiden Friedhöfen Familiengrabstätten vermietet werden.</p>



Die Zuteilung erfolgt durch das Bestattungsamt. Platzreservierungen im Voraus sind nicht zulässig.

Je nach Platzverhältnissen werden Familiengräber für zwei oder mehr Erdbestattungen abgegeben. Eine weitere Erdbestattung darf jedoch nur vorgenommen werden, wenn die Mietdauer noch mindestens 20 Jahre beträgt.

Die Anzahl der Urnenbeisetzungen in Familiengräbern ist unbeschränkt.

Für Familiengräber wird zwischen den Hinterbliebenen und der Gemeinde ein Vertrag abgeschlossen. Die Familiengräber werden für die Dauer von 40 Jahren vermietet mit Verlängerungsmöglichkeit um weitere 20 Jahre.

Im Übrigen gelten die Vorschriften analog Art. 18 ff. dieses Reglements.

Priestergrab

*Art. 26.* Für katholische Geistliche stehen Priestergräber zur Verfügung. Ein entsprechendes Gesuch muss durch den Präsidenten des katholischen Kirchenverwaltungsrates bewilligt werden.

Im Übrigen gelten die Vorschriften analog Art. 19 ff. dieses Reglements.

Haftung

*Art. 27.* Für Beschädigungen an Grabstätten, die Dritte verursacht haben oder die durch höhere Gewalt entstanden sind, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Grabräumung

*Art. 28.* Die Räumung von Grabfeldern wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Flawil veröffentlicht.

Über nicht innert gesetzter Frist entfernte Grabzeichen, Bepflanzungen und Grabschmuck verfügt die Gemeinde entschädigungslos.

## V. Grabmäler

Bewilligungspflicht

*Art. 29.* Die Errichtung eines Grabmals bedarf der Bewilligung des Bestattungsamtes.

Das Gesuch ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten im Doppel einzureichen. Es muss die vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 enthalten. Es können ergänzende Unterlagen wie Material- und Farbmuster oder Schriftproben verlangt werden.



Setzen und Unterhalt  
des Grabmals

*Art. 30.* Das Setzen eines Grabmals darf bei Erdbestattungsgräbern frühestens neun Monate, bei Urnengräbern drei Monate, nach der Bestattung erfolgen.

Grabmale dürfen erst gesetzt werden, wenn eine rechtskräftige Bewilligung vorliegt. An Wochenenden, Feiertagen und an Vortagen vor Feiertagen sowie bei gefrorenem oder durchnässtem Boden dürfen keine Grabmale gesetzt werden.

Die Eigentümer sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

Form und Gestaltung

*Art. 31.* Das Grabmal soll in der Form schlicht gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Störende Schriften, Formen und Farben sind zu vermeiden.

Werkstoffe

*Art. 32.* Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmalen sind Naturstein, wetterbeständiges Holz, Schmiedeeisen oder Bronze zulässig. Für geringfügige Anteile des Grabmals dürfen andere Werkstoffe verwendet werden.

Masse

*Art. 33.* Für die Grabmäler gelten folgende Maximalmasse inklusive Sockel:

	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>Dicke</u>
Reihengrab Erdbestattung	120 cm	55 cm	30 cm
Reihengrab Urnenbeisetzung	95 cm	50 cm	20 cm
Kindergrab	90 cm	45 cm	20 cm

Die Minimaldicke der Grabmäler aus Stein beträgt 12 cm.

Bei besonders schlanken Kreuzen darf der horizontale Balken auf oben definierter Maximalhöhe liegen.

Die Höhenmasse werden ab rückwärtiger Weghöhe gemessen.

Ausnahmen

*Art. 34.* Das Bestattungsamt kann Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften für Grabmale auf begründetes Gesuch hin bewilligen, sofern wichtige Gründe wie eine künstlerisch oder ästhetisch besonders wertvolle Gestaltung vorliegen und dadurch die Würde und das Gesamtbild des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden.



## *VI. Schlussbestimmungen*

Kosten und Gebühren	<i>Art. 35.</i> Der Gemeinderat legt die Gebühren und Entschädigungen im Gebührentarif zum Bestattungs- und Friedhofreglement fest.
Rechtsmittel	<i>Art. 36.</i> Verfügungen und Entscheide des Bestattungsamtes können innert 14 Tagen mittels Rekurs beim Gemeinderat angefochten werden.
Strafbestimmungen	<i>Art. 37.</i> Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden, soweit die Gesetzgebung keine anderen Strafbestimmungen enthält, mit Busse bis 1'000 Franken bestraft.
Aufhebung bisherigen Rechts	<i>Art. 38.</i> Das Friedhofreglement vom 29. März 1988, inklusive sämtlicher Nachträge, wird mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.
Referendum	<i>Art. 39.</i> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.
Inkrafttreten	<i>Art. 40.</i> Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

## *VII. Genehmigungsvermerk*

Vom Gemeinderat genehmigt am 26. September 2017.

### **Gemeinderat Flawil**

Elmar Metzger  
Gemeindepräsident

Marc Gattiker  
Ratsschreiber

*Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 23. Oktober 2017 bis 1. Dezember 2017.*